

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

23. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 14. September 2017

**Nr. 17****INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Haushaltswurf liegt für jedermann zur Ein- sicht aus	S. 99
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenver- bandes Gelderner Fleuth über die Gewässer- schau für das Jahr 2017	S. 100
Korrektur der Öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-39 A "Am Försterhof, Teil 1", Stadtteil Vorst, hier: Satzungsbeschluss vom 18.08.2017	S. 100
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, - Dezernat 33-: Flurbereinigung Deich Meer- busch-Lank, <u>Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung</u> , Aktenzeichen: 33-70901	S. 101
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Zentrenkonzept der Stadt Tönisvorst	S. 103

**Nichtamtlicher Teil**

Impressum und Bestellschein	S. 104
-----------------------------	--------

der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsicht-  
nahme in folgenden Verwaltungsgebäuden aus:  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15, Zimmer  
102 und Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8,  
Zimmer 12,

ab dem 15.09.2017 bis zum 21.12.2017  
während der Dienststunden

montags bis donnerstags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Ent-  
wurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese  
können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis  
zum 06.10.2017 beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst,  
Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 102, oder im  
Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12,  
erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in  
öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 14.09.2017  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 17/S. 99

**Amtlicher Teil:****Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für  
das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen  
liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das  
Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geän-  
dert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbst-  
verwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966) während

**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth über die Gewässerschau für das Jahr 2017**

Gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth wird die Wasserschau 2017 wie folgt festgesetzt:

**Schaubezirk VI** Gewässer im Bereich des Kreises Viersen

**Schautag** Mittwoch, den 18. Oktober 2017

**Uhrzeit** 8.30 Uhr

**Treffpunkt** Café Kornblume, Hinterorbroich 16, 47839 Krefeld- Hüls

**Schaubezirk V** Gewässer im Bereich der Stadt Krefeld

**Schautag** Mittwoch, den 18. Oktober 2017

**Uhrzeit** 14.00 Uhr

**Treffpunkt** Café Kornblume, Hinterorbroich 16, 47839 Krefeld- Hüls

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Teilnehmer an der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf. zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und die Fischereiberechtigten können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

47647 Kerken, 21.08.2017

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth

Der Vorstandsvorsteher

gez. Heinz Hammans

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 17/S. 100

-----

**Korrektur der Öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-39 A "Am Försterhof, Teil 1", Stadtteil Vorst hier: Satzungsbeschluss vom 18.08.2017**

In der öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-39 A "Am Försterhof, Teil 1", Stadtteil Vorst vom 18.08.2017 (veröffentlicht im Tönisvorster Amtsblatt Nr. 15, Jahrgang 23, vom 24.08.2017) ist versehentlich ein falsches Datum des Satzungsbeschlusses (Ratsbeschluss) veröffentlicht worden.

Im ersten Absatz muss es richtigerweise heißen:

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 06.04.2017 den Bebauungsplan Vo-39 A "Am Försterhof, Teil 1", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Im vorletzten Absatz muss es richtigerweise heißen:

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 06.04.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-39 A "Am Försterhof, Teil 1", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tönisvorst, den 04.09.2017

Der Bürgermeister

gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 17/S. 100

-----

**Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank**  
**Aktenzeichen: 33-70901**

**Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt festgestellt:

- Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Änderungen so festgestellt, wie sie am 13., 14., und 16.07.2015 im Feuerwehrhaus in Langst-Kierst ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 06.08.2015 an gleicher Stelle erläutert worden sind.
- Aufgrund eines Einwandes wurde die Wertermittlung für das nachfolgende Grundstück wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Gesamtwertzahl	Wertmerkmal	Klasse	Fläche
Nierst	18	40	2500 m <sup>2</sup>	897	3	1	990 m <sup>2</sup>
					4	1	824 m <sup>2</sup>
					4	2	648 m <sup>2</sup>
					5	1	38 m <sup>2</sup>

Aufgrund von Einwendungen wurden die Wertermittlungsergebnisse für das Wertmerkmal 4, Klasse 8 und das Wertmerkmal 7, Klasse 8 (Deich, Flutmulde, Böschungen) geändert. Die Wertzahl für das Wertmerkmal 4, Klasse 8 und das Wertmerkmal 7, Klasse 8 wurde im Wertermittlungsrahmen von 10 WZ/a auf 16 WZ/a angehoben (siehe nachfolgende Abbildung, Auszug aus Wertermittlungsrahmen).

		Klassen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ackerzahl		> 74	74 - 67	66 - 60	59 - 52	51 - 42	41 - 33	< 33	Unland, Schotter befestigte Wege	Bituminös befestigte Wege, Gewässer
Grünlandzahl		> 74	74 - 67	66 - 52	51 - 40	39 - 28	27 - 18	< 18	Deich Böschung Flutmulden	Gewässer
Bezeichnung (Wertmerkmal)	Schlüsselzahl	Wertverhältniszahlen (WZ, Wertzahlen je Ar)								
Hof- und Gebäudeflächen, Gartenland, Campingplatz, Betriebsflächen	1	39								
Ackerland	3	39	38	36	35	32	29	25	10	5
bedingtes Grünland	4	35	34	32	30	28	25	21	16	5
Gehölz, Baumreihen, Wald	5	5								
grundbuchlich gesicherte Fläche Ackerland	6	33	32	31	30	27	25	21	10	5
grundbuchlich gesicherte Fläche Grünland	7	30	29	27	26	24	21	18	16	5

Von dieser Änderung sind die nachfolgenden Flurstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Ilverich	6	101, 102, 186, 188, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 206, 237, 239, 241
Langst-Kierst	7	32, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 246, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 275, 276, 277, 278, 318, 319, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 361, 362, 364, 366, 368, 370, 371

	9	7, 22, 23, 24, 29, 30, 31, 36, 135
	10	2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 21, 23, 26, 28, 31, 34, 40, 41, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 62, 63, 64, 69, 70, 71, 74, 75, 76, 81, 82, 83, 90, 91, 96, 97, 100, 101, 102, 105, 106, 107, 108, 166, 167, 192, 193, 194, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209
	12	3, 4, 5, 13, 14, 15, 18, 31, 32, 33, 36, 37, 50, 51
Nierst	9	70
	15	50, 51, 58, 61, 65, 66, 68, 74, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 84, 85
	18	1, 6, 7, 17, 20, 21, 22, 24, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 36
	20	1
	21	1
Gellep-Stratum	29	207

Für vorstehende Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse, wie sie in den geänderten Wertermittlungskarten und im Wertermittlungsrahmen dargestellt sind, festgestellt.

Die geänderten vorläufigen Bodenordnungsnachweise (Einlagenachweise) werden nicht erneut verschickt. Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungskarten/-rahmen) liegen zwei Wochen lang bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 302), während der Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

### Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Im ursprünglichen Wertermittlungstarif wurden nicht bewirtschaftbare Flächen (Unland, Schotter, befestigte Wege) und bedingt bewirtschaftbare Flächen (Deich, Böschungen, Flutmulde) einheitlich mit 10 WZ/a bewertet. Nach Überprüfung ist eine Differenzierung vorzunehmen, da Flächen für den Deich, Böschungen und die Flutmulde im Gegensatz zu reinen Zweckgrundstücken (z.B. befestigte Wege) auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Deichschutzverordnung bzgl. Beweidungs-, Umbruchs- und Spritzverbot zumindest eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können und aufgrund der vorhandenen Bodenstruktur einen (wenn auch geringen) Ertrag abwerfen können.

Auf der anderen Seite muss die Einstufung dieser bedingt bewirtschaftbaren Flächen im Wertermittlungsrahmen hinter der Einstufung eines ertragsschwachen Grünlands in ebener Lage (mit 18 WZ/a) zurückbleiben - die Einstufung mit 16 WZ/a gibt den erforderlichen Raum für Differenzierung. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Bewertung nach Erörterung zugestimmt.

Soweit die Überprüfung der im Übrigen vorgebrachten Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde ergeben hat, dass sie begründet waren, wurde ihnen durch entsprechende Änderung der Wertermittlungskarte abgeholfen. Die verbliebenen Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen und die Einwender entsprechend informiert.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.02.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

LS

Im Auftrag

(Ralph Merten)

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **Zentrenkonzept der Stadt Tönisvorst**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgendes beschlossen:

#### **Beschluss über das Einzelhandelskonzept**

Dem Zentrenkonzept Tönisvorst wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

#### **Städtebauliches Entwicklungskonzept**

Das Zentrenkonzept wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen, dessen Ergebnisse bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind.

#### **Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche**

Die räumlichen Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche für den Stadtteil St. Tönis 'Hauptzentrum St. Tönis' und den Stadtteil Vorst 'Nahversorgungszentrum Vorst' werden gemäß dem Vorschlag des eingeschalteten Gutachters beschlossen.

#### **Tönisvorster Sortimentsliste**

Die Zentren- und Nahversorgungsrelevanz einzelner Sortimente bestimmt sich nach der Tönisvorster Sortimentsliste der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente.

Das Zentrenkonzept der Stadt Tönisvorst wird in der Abteilung Planung/Umwelt und Klima im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Zentrenkonzeptes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Das Zentrenkonzept der Stadt Tönisvorst kann unter [www.Toenisvorst.de](http://www.Toenisvorst.de) 'Grundstücke und Wirtschaft' – 'Wirtschaft' eingesehen werden.

#### Hinweise:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Das vom Rat der Stadt Tönisvorst am 29.06.2017 beschlossene Zentrenkonzept der Stadt Tönisvorst, Ort und Zeit, in der das Zentrenkonzept zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 11.09.2017  
Der Bürgermeister.

gez. Goßen

-----

#### **Nichtamtlicher Teil:**

**Impressum :****Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 200 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 38,50,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a  
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Familienzentrum Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite [www.toenisvorst.de](http://www.toenisvorst.de) gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den  
Bürgermeister  
Pressestelle  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst**